

# Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 30. April 1963

Datum	Inhalt	Seite
29. 4. 1963	Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrIV) . . . . .	109
26. 3. 1963	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) und der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) . . . . .	111
29. 3. 1963	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten . . . . .	111
8. 4. 1963	Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden . . . . .	112
3. 4. 1963	Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern . . . . .	112

## Verordnung

### über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrIV)

Vom 29. April 1963

Auf Grund von Art. 88 Nr. 3, Art. 99 und Art. 213 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### I. Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Auf die Dienstanfänger sind, soweit nichts besonderes bestimmt ist, die für die Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Für Richter gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

#### II. Erholungsurlaub

##### § 2

Die Beamten erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

##### § 3

Der Erholungsurlaub ist so zu gewähren, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und Stellvertretungskosten, wenn möglich, vermieden werden.

##### § 4

(1) Der Erholungsurlaub beträgt in

Ur- laubs- klasse	Besol- dungs- gruppe	Altersabt. 1 bis zum voll- endeten 30. Lebensjahr	Altersabt. 2 bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr	Altersabt. 3 über 40 Jahre
A	A 1—A 6	16	22	27
B	A 7—A 10	18	24	30
C	A 10a — A 14	22	27	32
D	A 15 und darüber	25	32	36

Werktage jährlich.

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs- dienst und Dienstanfänger ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Der Erholungsurlaub der Beamten, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt einheitlich 24 Werktage.

(4) Bei den Lehrern an öffentlichen Schulen ist der Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatz- urlaubs durch die Schulferien abgegolten. Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme in den Schul- ferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl

der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien zu ge- währen. Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 11 bei einer Erkrankung während der Schulferien entsprechend.

##### § 5

Maßgebend für die Urlaubsdauer sind die Besol- dungsgruppe, die der Beamte im Lauf des Jahres erreicht, und das Lebensjahr, das der Beamte im Lauf des Jahres vollendet. § 4 Abs. 3 bleibt unbe- rührt.

##### § 6

(1) Beamte, deren Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschäd- lich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, er- halten einen Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen.

- (2) Beamte, die 1. überwiegend
- in der Tuberkulosenfürsorge tätig sind oder
  - mit infektiösem Material arbeiten oder
  - ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch be- treuen oder
  - dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neu- tronen ausgesetzt sind oder

2. als Ärzte und Pfleger in Heil- und Pflegeanstalten tätig sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 4 Werktagen. Der Zusatzurlaub wird, auch wenn mehrere der in Satz 1 genannten Gründe zusammentreffen, nur einmal ge- währt. Als überwiegend ist eine Beschäftigung an- zusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

(3) Der Mindesturlaub nach Absatz 1 entfällt, wenn nach Absatz 2 ein Zusatzurlaub zu gewähren ist und dieser zusammen mit dem nach § 4 zuste- henden Erholungsurlaub die Dauer des Mindest- urlaubs erreicht oder übersteigt.

##### § 7

Beamte, die nicht nur vorübergehend um wenig- stens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit ge- mindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen.

##### § 8

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorge- setzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Er- holungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen. Wird dabei ein Teil des Urlaubs auf das folgende Kalenderjahr übertragen (§ 12 Abs. 2), so wird der Zusatzurlaub insoweit nur einmal ge- währt.

##### § 9

(1) Werktage im Sinn dieser Verordnung sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Ist die Arbeitszeit so eingeteilt, daß regel- mäßig einzelne Werktage dienstfrei sind, so werden

diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig angerechnet.

#### § 10

(1) Erholungsurlaub steht einem Beamten erst sechs Monate nach der Einstellung zu (Wartezeit). Stand ein Beamter unmittelbar vor der Einstellung im öffentlichen Dienst, so ist die in diesem Beschäftigungsverhältnis zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit anzurechnen. Bei jugendlichen Beamten (§ 4 Abs. 3) verkürzt sich die Wartezeit auf drei Monate.

(2) Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) Beginnt das Beamtenverhältnis im Lauf des Jahres, so steht dem Beamten für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Jugentlichen Beamten (§ 4 Abs. 3) steht von sechs vollen Dienstmonaten an der volle Jahresurlaub zu.

(4) Hat der Beamte im laufenden Jahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

#### § 11

(1) Wird ein Beamter während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Auf Anordnung des Dienstvorsetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

#### § 12

(1) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Der Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr möglichst voll ausnützen. Ist dies aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht möglich, so kann der Urlaub auf Antrag innerhalb der nächsten drei Monate des folgenden Kalenderjahres eingebracht werden. In besonderen Einzelfällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. Juni verlängert werden.

(3) Jugentlichen Beamten (§ 4 Abs. 3) soll der Erholungsurlaub zusammenhängend, Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gewährt werden. Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren. Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Erholungsurlaub, der nicht bis zum Ende des Kalenderjahres oder bei Übertragung auf das nächste Jahr nicht innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist eingebracht ist, verfällt.

(5) Läuft die Wartezeit (§ 10) erst im Lauf des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub erst am Ende dieses Jahres.

### III. Urlaub aus anderen Anlässen

#### § 13

In besonderen Fällen (Familienergebnisse, Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Gewerkschaften und Berufsverbänden oder dergl.) kann der Dienstvorgesetzte den erforderlichen Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewähren. Übersteigt der aus solchen Anlässen bewilligte Urlaub in einem Kalenderjahr 6 Werktagen, so wird die weitere Zeit auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit der Beamte diesen Urlaub bereits genommen hat, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres angerechnet. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von der Anrechnung der weiteren Zeit, höchstens jedoch von 6 weiteren Werktagen, abgesehen werden.

#### § 14

(1) Einem Beamten, der sich um einen Sitz im Bundestag oder Landtag bewirbt, ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

(2) Für Richter gilt § 36 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes.

#### § 15

(1) Dem Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat.

(2) Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann dem Beamten, soweit die Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, erledigt werden können, der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. In jedem Fall muß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. Wenn der Beamte wegen der ehrenamtlichen Betätigung regelmäßig mehr als 5 Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben muß, kann ihm, abgesehen von Absatz 3, Urlaub nur gemäß § 16 gewährt werden.

(3) Wird ein Beamter zum ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewählt, so kann ihm der zur Ausübung des Ehrenamtes erforderliche Urlaub auch in der Weise gewährt werden, daß er über den ihm nach Absatz 1 zustehenden Urlaub hinaus bis zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit dem Dienst fernbleiben darf. In diesem Fall werden die Dienstbezüge um den Teil gekürzt, der dem Verhältnis der Urlaubsdauer zu der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Übersteigt die Zeit, in der einem Beamten Urlaub nach Satz 1 gewährt ist, sechs Monate im Kalenderjahr, so wird auch der Erholungsurlaub anteilig gekürzt.

#### § 16

(1) Für besondere Zwecke kann der Beamte bis zur Dauer von sechs Monaten aus dem Amt beurlaubt werden (Sonderurlaub, z. B. für Studienaufenthalt im Ausland oder dergl.). Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Sonderurlaub auch für längere Dauer gewährt werden.

(2) Dauert der Sonderurlaub länger als einen Monat, so wird für jeden Monat Sonderurlaub der Erholungsurlaub um ein Zwölftel gekürzt.

(3) Sonderurlaub wird unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Interessen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann, bei Beamten des Staates mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, Ausnahmen zulassen.

#### § 17

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Das gleiche gilt bei einem Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich verordneten Badekur oder einer von den Entschädigungsorganen im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

#### § 18

Sonstige Rechtsvorschriften, nach denen einem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen zu gewähren ist, bleiben unberührt.

## § 19

(1) Eines Urlaubs bedarf der Beamte nicht, wenn er wegen Krankheit dienstunfähig ist. Er hat jedoch die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Tag anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, so hat der Beamte spätestens am vierten Tage, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

IV. Gemeinsame und Schlußvorschriften  
§ 20

(1) Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

(2) Für die Erteilung des Urlaubs ist der Dienstvorgesetzte zuständig. Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienststelle erteilt. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

(3) Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten hat der Beamte dafür zu sorgen, daß ihm während des Urlaubs Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können.

## § 21

(1) Die Genehmigung des Urlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Die Genehmigung eines Urlaubs aus anderen Anlässen ist zu widerrufen, wenn der Beamte den Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet. In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit der Beamte diesen Urlaub bereits genommen hat, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so kann dem Wunsch entsprochen werden, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft; § 4 Abs. 1 und § 17 treten bereits mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1959 (GVBl. S. 183, ber. GVBl. 1960 S. 30) wird aufgehoben.

(3) Hatte ein Beamter den Erholungsurlaub, der ihm nach der in Absatz 2 genannten Verordnung im Urlaubsjahr 1962/63 (1. April bis 31. März) zustand, am 1. Januar 1963 noch nicht eingebracht, so kann der Urlaub noch bis zum 30. Juni 1963 genommen werden. In besonderen Einzelfällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September 1963 verlängert werden.

München, den 29. April 1963

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Goppel

## Verordnung

## zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) und der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)

Vom 26. März 1963

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erlassen das Bayerische Staatsministerium der Justiz, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 213), geändert durch Verordnung vom 7. August 1962 (GVBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsgebühr (§ 43) beträgt 120,— DM.“
2. § 55 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsgebühr beträgt 120,— DM.“

## § 2

Die Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1962 (GVBl. S. 221), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsgebühr beträgt 120,— DM.“
2. Nr. 45 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsgebühr beträgt, unbeschadet der Bestimmung des § 55 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 JuVAPO, 220,— DM.“

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.  
München, den 26. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hans Ehard, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
R. Eberhard, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**  
Maunz, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Paul Strenkert, Staatsminister

## Verordnung

## zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten

Vom 29. März 1963

Auf Grund des § 11 und des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (RBB S. 40), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 3. Juli 1962 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist insoweit zulässig, als die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts (Nr. 11 Abs. 1) die Beihilfe übersteigen.“
2. Nr. 22 Abs. 1 Buchst. b letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist insoweit zulässig, als die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts (Nr. 11 Abs. 1) die Beihilfe übersteigen.“
3. Nr. 25 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. Nr. 25 Abs. 5 erhält die folgenden neuen Sätze 1 und 2:  
„Trennungsentschädigung kann von dem Zeitpunkt ab gewährt werden, von dem ab die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, jedoch nicht länger als 6 Monate rückwirkend ab Antragstellung. Dies gilt entsprechend, wenn nach Ablauf der Bewilligungsfrist (Absatz 10) ein Antrag auf Weiterbewilligung der Trennungsentschädigung gestellt wird.“  
Der bisherige Satz 1 wird Satz 3.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. § 1 Nr. 1 und 2 findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden.

München, den 29. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

## Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden Vom 8. April 1963

Auf Grund des § 17 Nr. 4 und der §§ 18, 21, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie

1. aus Gehöften kommen, die seit mindestens 6 Monaten vor dem Tage des Auftriebes frei von Maul- und Klauenseuche sind,
2. frühestens 2 Monate und spätestens 3 Wochen vor dem Auftrieb mit deutscher trivalenten Maul- und Klauenseuche-Vaccine geimpft und
3. sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrmarken versehen worden sind.

(2) Die Frist von 6 Monaten gilt nicht für Tiere, die aus Gehöften kommen, deren früherer Klauentierbestand wegen Maul- und Klauenseuche geschlachtet wurde, und die nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen in diesen Gehöften mindestens 6 Wochen gehalten wurden.

### § 2

Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Einhufer dürfen auf den von der deutsch-österreichischen Grenze durchschnittlichen und auf österreichischen Alpen und Weiden nur unter folgenden Voraussetzungen gesömmert werden:

1. Die Tiere müssen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern oder Schwaben kommen.

2. Sie müssen mindestens 30 Tage vor dem Auftrieb in der Herkunftsgemeinde gestanden haben.
3. Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nur aufgetrieben werden, wenn außerdem
  - a) die Herkunftsgemeinde und ein Umkreis von 20 km seit 3 Monaten,
  - b) das Herkunftsgehöft seit 6 Monaten und
  - c) der Verladeort seit 40 Tagen vor dem Alp- und Weideauftrieb frei von Maul- und Klauenseuche sind.
4. Ferner müssen
  - a) Rinder, Schafe und Ziegen nach § 1 gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sein,
  - b) Rinder aus amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen, Ziegen aus tuberkulosefreien Beständen und Schweine aus einer Gemeinde kommen, die seit 40 Tagen frei von Schweinepest und ansteckender Schweinelähme ist,
  - c) Schafe und Ziegen aus Grenzbezirken oder aus solchen Bezirken kommen, die an diese angrenzen.
5. Einhufer müssen aus Gehöften kommen, die in den letzten 6 Monaten vor dem Auftrieb frei von anzeigepflichtigen Seuchen waren, die auf Einhufer übertragbar sind.

### § 3

Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit, tierärztliche Bescheinigungen über die Impfung und Ursprungszeugnisse sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhändigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, den zuständigen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuzeigen und beim Abtrieb dem Tierbesitzer zurückzugeben.

### § 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1963.

München, den 8. April 1963

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

## Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern Vom 3. April 1963

Auf Grund des Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält Ziffer 2 der Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 290) mit Wirkung vom 1. Mai 1963 folgende Fassung:

### 2. Ausländertiere

- a) Der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (**Importrinder**), beträgt 30,— DM.
- b) Der Beitrag für Schweine, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (**Importschweine**), beträgt 6,— DM.

München, den 3. April 1963

**Bayerische Versicherungskammer**  
In Vertretung

Dr. Mayer, Oberregierungsdirektor